

**Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r**

vom 10. November 2020 bis 13. November 2020

3. Prüfungsaufgabe: Personalwesen

Arbeitszeit: 120 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweis: **Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!**

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Diese Aufgabe besteht aus drei Seiten (einschließlich Deckblatt)!

Sachverhalt

Bei der sächsischen Gemeinde Wiesenau ist seit 01.12.2017 Marika Maler, geboren am 03.05.1957, als Mitarbeiterin im Jugendamt beschäftigt. Sie war vorher in anderen Verwaltungen des öffentlichen Dienstes und in der Privatwirtschaft tätig.

In letzter Zeit hat Frau Maler häufiger gesundheitliche Probleme. So war sie im Jahr 2019 mehrere Wochen wegen Rheuma und wegen Knieproblemen arbeitsunfähig. Am 06.08.2020 musste sie sich einer Bandscheibenoperation unterziehen und war deshalb vom 05.08.2020 bis 25.09.2020 arbeitsunfähig geschrieben. Am 28.09.2020 nahm sie ihre Tätigkeit wieder auf.

Am 01.10.2020 stellt sie einen Antrag auf Auszahlung eines Jubiläumsgeldes, der ihr abschlägig beschieden wird.

Im Laufe des Jahres kommt sie zu der Überzeugung, dass sie ihr Arbeitsverhältnis noch im Jahre 2020 beenden möchte. Über den vorfristigen Renteneintritt hat sie sich bei der Rentenstelle beraten lassen und nimmt die sich daraus resultierenden Abschläge in Kauf. Daraufhin spricht sie am 02.11.2020 mit ihrem Vorgesetzten, Axel Amtmann, über Möglichkeiten der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses.

Am 04.11.2020 gibt Frau Maler ein Kündigungsschreiben in der Personalstelle ab, in dem sie ihr Arbeitsverhältnis zum 31.12.2020 kündigt. Gleichzeitig beantragt sie, dass ihr der noch für das Jahr 2020 zustehende Urlaub von fünf Arbeitstagen und die Jahressonderzahlung ausgezahlt werden.

Bearbeitungshinweise

1. Die Gemeinde Wiesenau hat die Anwendung des TVöD in der VKA-Fassung in allen Arbeitsverträgen vereinbart.
2. Auszug aus der Personalakte von Marika Maler, geboren am 03.05.1957:
01.11.1991 bis 31.10.1993 Bürokraft bei der Gemeinde Wiesenau
(befristetes Arbeitsverhältnis)
01.12.1993 bis 31.10.2004 Bürokraft bei verschiedenen bayrischen Gemeinden
(verschiedenen Tätigkeiten)
Wechsel wegen verbesserter Verdienstmöglichkeiten in die Privatwirtschaft
01.11.2004 bis 30.09.2011 Rezeptionistin bei der Sander GmbH
Wechsel wegen Heirat
01.12.2012 bis 30.11.2017 Sachbearbeiterin in der sächsischen Gemeinde Rebtal
3. Die bayrischen Gemeinden und die Gemeinde Rebtal fallen seit 01.10.2005 unter den Geltungsbereich des TVöD.
4. Es ist davon auszugehen, dass Frau Maler immer ihren Anzeige- und Nachweispflichten nachgekommen ist und dass sie Krankengeld von ihrer Krankenkasse erhält.
5. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung ist nicht zu prüfen.
6. Rente wegen Erwerbsminderung kommt für Frau Maler nicht infrage.

Aufgaben

1. Prüfen Sie, auf welches Datum der Beginn der Beschäftigungszeit bei Einstellung von Frau Maler bei der Gemeinde Wiesenau am 01.12.2017 festzusetzen war! (20 Punkte)

 2. Prüfen Sie, ob und wann Frau Maler Anspruch auf Auszahlung von Jubiläumsgeld hat! (8 Punkte)

 3. Prüfen Sie, ob Frau Maler für die Erkrankung in der Zeit vom 05.08.2020 bis 25.09.2020 Anspruch auf Entgelt hatte! (26 Punkte)

 4. Prüfen Sie ausführlich, welche Beendigungsmöglichkeiten für Frau Maler infrage kommen! (30 Punkte)

 5. Angenommen, das Arbeitsverhältnis von Frau Maler endet fristgerecht. Prüfen Sie, ob Frau Maler Anspruch auf Jahressonderzahlung hat! (5 Punkte)

 6. Prüfen Sie, ob Frau Maler Anspruch auf Abgeltung ihres restlichen Urlaubs hat! (6 Punkte)
- Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte

Lösungsvorschlag

zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r

vom 10. November 2020 bis 13. November 2020

3. Prüfungsaufgabe: Personalwesen

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und -bewertung.

zu 1.:**20 Punkte**

- § 34 Abs. 3 S. 1 TVöD: Beschäftigungszeit ist die beim selben AG (hier: Gemeinde Wiesenau) in einem Arbeitsverhältnis (§ 611a BGB) zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist.
- Die bei der Gemeinde Wiesenau vom 01.11.1991 bis 31.10.1993. zurückgelegte Zeit zählt als Bz, da o. g. Voraussetzungen nach Satz 1 zutreffen = 2 Jahre (§§ 187 ..., 188 ... BGB).
- Die Zeiten bei den bayr. Gemeinden werden nicht berücksichtigt - Geltungsbereich des TVöD zwar zutreffend, aber kein unmittelbarer Wechsel zu der Gemeinde Wiesenau (§ 34 Abs. 3 S. 3 TVöD)
- Zeit in der Privatwirtschaft zählt ebenfalls nicht nach § 34 Abs. 3 S. 4 TVöD.
- Zeit bei Rebtal zählt nach § 34 Abs. 3 S. 3 TVöD (s. o.) = 5 Jahre
- Gesamt: 7 Jahre

Ergebnis: Beginn der Bz zählt ab 01.12.2010.

zu 2.:**8 Punkte**

- § 23 Abs. 2 TVöD: ...
- Voll. von 25 Jahren Bz: 01.12.2010 → 30.11.2035 (§§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 Alt. 2 BGB)

Ergebnis: kein Anspruch auf Jubiläumsgeld im arbeitsfähigen Alter.

zu 3.:**26 Punkte**

- Gem. § 22 Abs. 1 S. 1 TVöD erhalten Beschäftigte, die infolge Krankheit arbeitsunfähig werden, ohne dass sie daran ein Verschulden trifft, bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 21 TVöD. Unter Krankheit versteht man jede seelische oder körperliche Beeinträchtigung – hier: Bandscheibenoperation -, die zu einer Arbeitsunfähigkeit führt (Kausalität).
- An der Arbeitsunfähigkeit trifft sie kein Verschulden i. S. der Protokollerklärung zu § 22 Abs. 1 S. 1 TVöD. Dies wäre nur gegeben, wenn sie die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich (mit Wissen und Wollen) oder grob fahrlässig (erforderliche Sorgfalt grob außer Acht lassend) herbeigeführt hätte (vgl. § 276 BGB). Dafür ergeben sich aus dem Sachverhalt keine Hinweise.
- Vorerkrankungen nach § 22 Abs. 1 S. 2 TVöD i. V. m. § 3 EFZG sind ebenfalls auszuschließen (nicht dieselbe Krankheit).
- Demnach hat Frau M. Anspruch auf Entgeltfortzahlung gem. § 22 Abs. 1 S. 1 TVöD für die Dauer von 6 Wochen:
- FB 05.08.2020 (§ 187 Abs. 2 BGB)
- FE 15.09.2020 (§ 188 Abs. 2 Alt. 2 BGB)
- Zusätzlich könnte sie ab 16.09.2020 Anspruch auf Krankengeldzuschuss gem. § 22 Abs. 2 TVöD haben. Gem. § 22 Abs. 3 TVöD ist der Anspruch auf Krankengeldzuschuss abhängig von der Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3) des Beschäftigten (s. hierzu Aufgabe 1). Hier zählt die Beschäftigungszeit ab 01.12.2010. Bis zur Arbeitsunfähigkeit (August 2020) hat M. eine Beschäftigungszeit von mehr als 3 Jahren (unter Beachtung der §§ 187 Abs. 2 BGB, 188 Abs. 2 Alt. 2 BGB) zurückgelegt. Der Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht somit nach § 22 Abs. 3 S. 1 TVöD bis zur Dauer von längstens 39 Wochen seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit.
- Da M. aber nur bis zum 25.09.2020 arbeitsunfähig war, wird der Krankengeldzuschuss für die Zeit vom 16.09.2020 bis 25.09.2020 gezahlt.

Ergebnis: Frau F. erhält vom 05.08.2020 bis 15.09.2020 das Entgelt fortgezahlt und vom 16.09.2020 bis 25.09.2020 einen Krankengeldzuschuss.

Zu 4.:**30 Punkte**

(Beendigung wegen Erwerbsminderung kommt lt. Bearbeitungshinweis für Frau M. nicht infrage.)

Beendigung wegen Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze

- § 33 Abs. 1 a TVöD – trifft nicht zu, da lt. SV vorzeitige Beendigung
- M. muss ihr AV selbst beenden, d. h. Auflösungsvertrag oder Kündigung

Auflösungsvertrag

- nach § 33 Abs. 1 b TVöD (im gegenseitigen Einvernehmen, auch über Zeitpunkt der Beendigung)
- Gemeinde Wiesenau müsste dem gewünschten Ende zustimmen (hier denkbar).

Ordentliche Kündigung (außerordentliche war nicht zu prüfen)

- Kündigung ist einseitig empfangsbedürftige WE, d. h. sie muss wirksam (schriftlich – § 623 BGB) in den Herrschaftsbereich des anderen Vertragspartners gelangen (vgl. § 130 BGB)
- Hier: Kündigung am 04.11.2020 schriftlich - damit wirksam am 04.11.2020

Kündigungsfristen sind in § 34 TVöD geregelt.

- § 34 Abs. 1 S. 1 TVöD: zum Zeitpunkt der Kündigung besteht das AV der M. länger als 6 Monate → damit greift § 34 Abs. 1 S. 1 TVöD nicht.
- § 34 Abs. 1 S. 2 TVöD: Kündigungsfristen richten sich demzufolge nach der Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3 S. 1, 2 TVöD – beim selben AG)
- Bis zum 04.11.2020 hat M. eine Bz bei der Gemeinde Wiesenau von mehr als einem Jahr und weniger als 5 Jahren zurückgelegt (2 Jahre Vorzeit und unter 3 Jahre 01.12.2017 bis 04.11.2020 - vgl. Aufgabe 1).
- Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Schluss des Kalendervierteljahres.

Fristberechnung:

- Zugang Kündigung am 04.11.2020
- Fristbeginn: 05.11.2020, gem. § 187 (1), Fristende: 16.12.2020, gem. § 188 (2) 1. Alt. BGB
- Ende des Vierteljahres ist 31.12.2020

Ergebnis: M kann ihr Arbeitsverhältnis mit ordentlicher Kündigung zum 31.12.2020 oder per Auflösungsvertrag (s. o.) beenden.

Zu 5.:**5 Punkte**

- § 20 Abs. 1 TVöD: Anspruch haben Beschäftigte, die am 01.12. im Arbeitsverhältnis stehen.
- Sollte das AV fristgerecht enden, hat sie für das Jahr 2020 Anspruch auf Jahressonderzahlung.

Zu 6.:**6 Punkte**

- § 7 Abs. 4 BUrlG: Urlaubsabgeltung nur, wenn der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht ganz oder teilweise gewährt werden kann.
- Es ist nicht ersichtlich, dass M. ihren restlichen Urlaub von nur 5 AT nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit nehmen kann.

Ergebnis: nur wenn dies nicht möglich ist – Anspruch auf Abgeltung.

Stil, Aufbau, Argumentation:

5 Punkte